

VERTRAG ZUM PRAKTIKUM

zwischen

.....
Kindertagespflegeperson

und

.....
*Praktikant*in*

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsdauer, Tätigkeit und Umfang

Die Praktikantin/der Praktikant absolviert bei der Kindertagespflegeperson

in der Zeit vom bis entsprechend dem Qualifizierungsplan nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) ein Praktikum mit dem Ziel, Erfahrungen und Kenntnisse im Bereich der Kindertagespflege zu erwerben.

Der Praktikantin/dem Praktikanten wird im Rahmen des Praktikums einen Einblick in die umfassenden und vielfältigen Anforderungen der Kindertagespflege erhalten. Die Tätigkeit ist im Wesentlichen begleitend und erfolgt bei durchgehender Anwesenheit der Kindertagespflegeperson als Mentor*in am Lernort Praxis.

Die Anwesenheitszeit der Praktikantin/des Praktikanten beträgt Stunden und wird für folgende Tage/Zeiten vereinbart

Eine Vergütung wird nicht gezahlt.

§ 2 Pflichten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Praktikantin/den Praktikanten beim Erwerb der nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) erforderlichen Erfahrungen und Kenntnisse sowie bei der Bearbeitung der Praxisaufgaben. Sie arbeitet mit dem Qualifizierungsträger in den die Qualifizierung betreffenden Fragen zusammen.

Die Kindertagespflegeperson informiert die Personensorgeberechtigten der von ihr betreuten Kinder sowie den örtlich zuständigen Jugendhilfeträger über die Mitarbeit von Personen im Praktikum. Sie verfügt über die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten bzw. wird diese vor Praktikumsbeginn einholen.

Die Kindertagespflegeperson bleibt während des Praktikums für die Kinder allein verantwortlich. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf die Praktikantin/den Praktikanten zur alleinigen Wahrnehmung

kommt im Hinblick auf die höchstpersönlich zu erbringende Dienstleistung der Kindertagespflegeperson sowie aus versicherungsrechtlichen Gründen nicht in Betracht.

Soweit während des Praktikums ein Besuch der Kursbegleitung des Qualifizierungsträgers vorgesehen ist, erklärt sich die Kindertagespflegeperson zur Mitwirkung bereit.

§ 3 Pflichten der Praktikantin / des Praktikanten

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, das Praktikum unter Einhaltung der Maßgaben des Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) gewissenhaft zu betreiben und sich an den Vorgaben der Kindertagespflegeperson zu orientieren.

Sie/Er hält die vereinbarten Anwesenheitszeiten ein und behandelt die ihr/ihm im Rahmen der Tätigkeit zugänglichen Arbeitsmittel sowie sonstigen Gegenstände sorgfältig.

Die Praktikantin/der Praktikant ist verpflichtet, eine persönliche Verhinderung sowie deren voraussichtliche Dauer der Kindertagespflegeperson unverzüglich mitzuteilen.

Sie/Er erstellt vor Beginn des Praktikums einen kurzen „Steckbrief“ als Information zur Person, die an die Personensorgeberechtigten der Kinder, die von der Kindertagespflegeperson betreut werden, weitergegeben werden kann.

§ 4 Verschwiegenheit

Die Praktikantin/der Praktikant verpflichtet sich, über alle betrieblichen und persönlichen Angelegenheiten, die ihr/ihm im Rahmen oder aus Anlass der Tätigkeit bei der Kindertagespflegeperson zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Praktikums.

Die Kindertagespflegeperson verpflichtet sich, über die im Rahmen des Praktikums zur Kenntnis gelangten persönlichen Angelegenheiten der Praktikantin/des Praktikanten Stillschweigen zu bewahren. Hiervon ausgenommen sind Kenntnisse, deren Weitergabe im Rahmen einer ggf. erforderlichen Einschätzung der Person bzw. der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten gegenüber dem Qualifizierungsträger/Jugendhilfeträger erforderlich sind.

Die Verpflichtung der Kindertagespflegeperson, den Träger der öffentlichen Jugendhilfe über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 SGB VIII), bleibt ebenfalls unberührt.

§ 5 Versicherungen

Eine Haftpflichtversicherung und ein Unfallversicherungsschutz zur Absicherung der Tätigkeit der Praktikantin/des Praktikanten besteht über den Bildungsträger.

§ 6 Beendigung/Kündigung

Das Praktikantenverhältnis endet nach Ablauf der in § 1 vereinbarten Zeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine vorzeitige Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vertragsparteien am nächsten kommen.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Kindertagespflegeperson

.....
Unterschrift Praktikant*in